

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates
vom 18.04.2023 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:40 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Peter Englaender

Gerber, Maximiliane	3. Bürgermeisterin
Bergfeld, Karin	
Fischhaber, Peter	
Gollwitzer, Helmut	
Hansel, Günter	
Härtl, Sibylle	
Himmelstoß, Roger	
Kaufmann-Jirsa, Stephanie, Dr.	
Klug, Arno	
Maier, Anton	
Melichar, Peter	
Schuieler, Thomas	
Schmid, Imke	Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Schremser, Matthias	2. Bürgermeister
Eiling-Hütig, Ute, Dr.	
Keltsch, Michael, Dr.	
Utech, Boris	

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 13.03.2023 und 21.03.2023
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Nachbarschaftshilfe Feldafing; Vorstellung der Jahresergebnisse 2022
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
5. Erlass einer neuen Hebesatzsatzung: Anpassung Hebesatz Grundsteuer B
6. Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS)
7. Erlass einer neuen Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)
8. Bekanntgaben / Sonstiges

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten die anwesenden Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit um Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat oder die Verwaltung zu stellen.

Herr Griesmeier erkundigt sich nach der verkehrsgefährdenden Ausbuchtung in der Thurn- und Taxis-Str.

Die Verwaltung berichtet, dass diese bereits beseitigt worden ist.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 13.03.2023 und 21.03.2023

Beschluss:

Gegen die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Feldafing vom 13.02.2023 und 21.03.2023 werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abst.Ergebn.: 13 **für**
 0 **gegen den Beschluss**

TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass bei TOP 3 der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.03.2023 (Abschluss eines neuen Fundtiervertrages mit dem Tierschutzverein Starnberg / Tierheim), der Geheimhaltungsgrund entfallen ist.

TOP 3 Nachbarschaftshilfe Feldafing; Vorstellung der Jahresergebnisse 2022

Die finanzielle Situation der NBH hat sich 2022 positiver entwickelt als bisher angenommen. Herr Föhr, Herr Jirsa und Frau Spiegelburg stellen die Gewinn-/ und Verlustrechnungen 2022 in der Sitzung vor und beantworten Fragen aus den Reihen des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Anwesend:

Für den Beschluss:

Gegen den Beschluss:

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haus-

haltsjahr 2023

Die Verwaltung stellte den Mitgliedern des Gemeinderats den Entwurf zum Haushaltsplan 2023 mit Stand zum 05.04.2023 elektronisch auf der Startseite im Ratsinformationssystem in der Rubrik „Allgemein“ zur Einsicht bereit. Der Haushalt wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2023 vorberaten. Dazu zählen auch die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen wie Stellen- und Finanzplan. Die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschuss sind eingearbeitet. Mit Ausnahme des Beschlusses zur Erhöhung der Mieten und Pachten. Es hat sich gezeigt, dass eine kurzfristige Umsetzung wegen den zu beachtenden gesetzlichen Regelungen nicht möglich ist und die Mehrerträge nicht seriös abzuschätzen sind. Die Verwaltung ist aber bestrebt den Beschluss bis spätestens Herbst 2023 umzusetzen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen haben wir den Ansatz für den Ertrag zur Beteiligung der Gemeinde an der Grunderwerbsteuer von 270 T€ auf 100 T€ absenken müssen. Der Ertrag ist abhängig von Angebot und Nachfrage auf dem Immobilienmarkt. Es zeichnet sich aktuell ab, dass mit den anziehenden Finanzierungskosten die Nachfrage stärker einzubrechen droht als bei der Planung angenommen.

Des Weiteren wurden die Planansätze zur Sanierung der Ratsstuben mit jährlich 500.000 € in den Jahren 2025 und 2026, welche vormals in den Auszahlungen für Unterhaltsmaßnahmen (Produktkonto 57350.52111) enthalten waren, den Auszahlungen für Investitionen (Produktkonto 57350.09610) neu zugordnet. Die neue Zuordnung wurde vorgenommen, da noch nicht geklärt ist, in wie weit mit der Sanierung in die Substanz des Gebäudes eingegriffen werden muss und welche Bereiche davon betroffen sein werden. Die Umstellung hat keinerlei Einfluss auf die Entwicklung der liquiden Finanzmittel innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung, wirkt sich aber in den betroffenen Jahren auf die Jahresergebnisse des Ergebnishaushalts und den Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts positiv aus. Vor allem im Hinblick auf die geplante Kreditaufnahme im Jahr 2025 ist das bedeutsam für die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Kredittilgungen leisten zu können.

Herr Thoma erläutert die wichtigsten Eckdaten.

Beschluss:

1) Stellenplan

Der Stellenplan 2023 weist ohne Berücksichtigung der geringfügig Beschäftigten mit 25,81 Stellen (Vj. 26,39 Stellen) eine Stellenminderung von 0,58 Stellen aus.

Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Stellenplan für das Jahr 2023.

Anwesend:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

2) Ergebnis- und Finanzplan 2022 bis 2026

Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026

Anwesend: 13
Für den Beschluss: 11
Gegen den Beschluss: 2

3) Haushaltssatzung

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Haushaltssatzung der Gemeinde Feldafing für das Haushaltsjahr 2023 in der folgenden Fassung:

Haushaltssatzung der Gemeinde Feldafing (Landkreis Starnberg) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Feldafing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	10.201.915 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>11.978.625 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-1.776.710 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.935.865 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>11.211.850 €</u>
und einem Saldo von	-1.275.985 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	232.225 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>3.137.650 €</u>
und einem Saldo von	-2.905.425 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>93.550 €</u>

und einem Saldo von 93.550 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -4.274.960 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden auf 5.900.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Feldafing, den

Gemeinde Feldafing

Siegel

Bernhard Sontheim
Erster Bürgermeister

Anwesend: 13

Für den Beschluss: 13

Gegen den Beschluss: 0

Um den Finanzbedarf der Gemeinde Feldafing für die zahlreich geplanten Sanierungen und Investitionen zu decken sieht der Haushaltsplanentwurf 2023 eine Erhöhung der Grundsteuer B auf 370% vor. Die Anhebung der Grundsteuer B um 30 %-Punkte ergibt Mehreinnahmen von ca. 76.000 € im Vergleich zum Vorjahr. Von einer Erhöhung der Grundsteuer sind derzeit 1.933 Objekte betroffen. Steuererhöhungen sind ein Signal für die Rechtsaufsichtsbehörde, dass Potenziale zur Einnahmeverbesserung ausgeschöpft werden. Dies kann bei den geplanten Kreditaufnahmen für die kommenden Haushaltsjahre von Vorteil sein. Bgm Sontheim erläutert die Notwendigkeit einer Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B.

Die Erhöhung wird ausgiebig diskutiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Hebesatzsatzung der Gemeinde Feldafing in der folgenden Fassung:

Hebesatzsatzung der Gemeinde Feldafing vom

Hebesatzsatzung -Grund- und Gewerbesteuer- der Gemeinde Feldafing (Landkreis Starnberg) für die Haushaltsjahre 2023 bis einschließlich 2026.

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldafing folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Feldafing erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 290 v.H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 17.02.2022 außer Kraft.

Feldafing, den

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister

Anwesend:	13
Für den Beschluss:	6
Gegen den Beschluss:	7

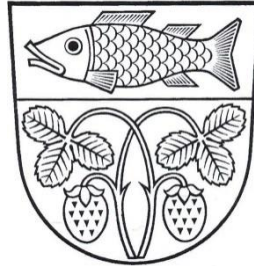
TOP 6 Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS)

Die Zweitwohnungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer und stellt eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dar, die in der Verwendung des Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf – hier das Innehaben einer Zweitwohnung – sichtbar wird. Als Steuer dient sie der Erzielung von Einnahmen durch die Gemeinde, ohne dass für deren Verwendung eine rechtliche Zweckbindung besteht.

Da Zweitwohnungsinhaber nicht bei der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden berücksichtigt werden, stellt die Erhebung dieser Steuer auch einen Ausgleich für die kommunalen Ausgaben im Bereich der Infrastruktur o.ä. dar, von denen auch die Zweitwohnungsinhaber profitieren. In den kommenden Jahren stehen nach den Haushaltsplanungen 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung wieder zahlreiche Sanierungen und Investitionen an. Der Bürgermeister schlägt deshalb vor, den Steuersatz von aktuell 12 % auf 20 % anzuheben, um den erhöhten Finanzbedarf zu stärken. Es ist möglich, dass sich mit der Steuererhöhung die Zweitwohnungsinhaber reduzieren. Wir rechnen aber mit Mehreinnahmen in Höhe von jährlich 58.000 € auf 180.000 € von bisher 122.000 €. Die Erhöhung ist im Haushaltsplan 2023 vorgesehen, der voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung vom 18.04.2023 mit einem erheblichen Defizit verabschiedet wird. Mit der Erhöhung der Zweitwohnungssteuer zeigen wir auch der Rechtsaufsichtsbehörde, dass die Potenziale zu Einnahmenverbesserungen ausgeschöpft werden, gerade auch im Falle einer Kreditbeantragung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der neuen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Feldafing in der folgenden Fassung:



**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
(Zweitwohnungsteuersatzung – ZwStS)**

vom xxxx

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldafing folgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Feldafing erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Feldafing, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

(2) Als Zweitwohnungen gelten nicht

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen,
3. Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken in der Gemeinde Feldafing innehaben und die sie überwiegend nutzen, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde Feldafing befindet. Nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartnerinnen und Ehepartnern gleichgestellt.

(3) Als Hauptwohnung eines Soldaten oder Wehrpflichtigen gilt im Sinne dieser Satzung der Wohnsitz nach § 9 Abs. 1 BGB.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die **Nettokaltmiete**, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Feldafing in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von
- | | | |
|----|---------------------|----------|
| a) | bis zu zwei Wochen | 25 v. H. |
| b) | bis zu einem Monat | 50 v. H. |
| c) | bis zu zwei Monaten | 75 v. H. |
- der Sätze nach Abs. (1)

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Feldafing setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Feldafing – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz i. V. m. dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Feldafing für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Feldafing aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Feldafing abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10

Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.11.2021 außer Kraft.

Feldafing, **Datum**

Bernhard Sontheim

1. Bürgermeister

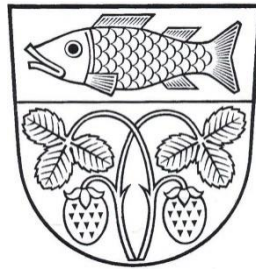
Anwesend:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 7 Erlass einer neuen Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Feldafing wurde am 17.11.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 neu erlassen und die Hundesteuer von 50 € auf 80 € je Hund bzw. von 600 € auf 1.200 € je Kampfhund angepasst. Die Hundesteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer, die einen Lebenssachverhalt besteuert, der typischerweise auf eine erhöhte finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person schließen lässt (vgl. Urteil Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2000). Und obwohl es sich bei der Hundesteuer um eine Steuer (Geldleistung ohne konkrete Gegenleistung) und keine Gebühr handelt ergab eine letzte Hochrechnung der Verwaltungskosten einen jährlichen Aufwand von ca. 25.000 €, denen nach der Anhebung der Hundesteuer von 80 € auf 100 € Einnahmen in Höhe von ca. 27.000 € (+ Einnahmenanstieg von 4.000 €) gegenüberstehen. Die Steuer für Kampfhunde verbleibt unverändert bei 1.200 € (Anm. derzeit sind keine Kampfhunde in Feldafing gemeldet).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (HStS) in der folgenden Fassung:



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuer- satzung – HStS)

vom . . .

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Feldafing folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a. Hunden in Tierhandlungen,
 - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhöhte Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|---------------------|-------------|
| für jeden Hund | 100 Euro, |
| für jeden Kampfhund | 1.200 Euro. |
- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschut-

zes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steueratbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 1. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines

umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuer-marke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17. November 2021 außer Kraft.

Feldafing, Datum

Bernhard Sontheim

1. Bürgermeister

Anwesend: 13

Für den Beschluss: 12

Gegen den Beschluss: 1

TOP 8 Bekanntgaben / Sonstiges

- GR Gollwitzer gibt bekannt, dass er zum 30.04.23 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden wird und sein Amt als Gerätewart niederlegt. Gemeinderatsreferent für die Feuerwehr bleibt er.

Gefertigt:

Peter Englaender

Genehmigt:

Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister